

§ 12 NÖ SBB-AV 2007 Gleichgestellte Ausbildungen (Fachausbildung)

NÖ SBB-AV 2007 - NÖ Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung 2007

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Folgende, bis 30. Juni 2008 absolvierte, Ausbildungen sind der Fach-Sozialbetreuerinnen- und Fach-Sozialbetreuerausbildung gleichgestellt und berechtigen zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung der Sozialbetreuungsberufe:

1. Personen, die eine Ausbildung zum Behindertenbetreuer oder zur Behindertenbetreuerin an einer Schule, die gemäß Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2001, geführt wird, und ein Ausbildungsmodul "Unterstützung bei der Basisversorgung" nach der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung – GuK-BAV, BGBl. II Nr. 281/2006, erfolgreich absolviert haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung "Fach – Sozialbetreuerin BB" oder "Fach – Sozialbetreuer BB" zu führen, wenn die Qualifikationsunterschiede hinsichtlich der Inhalte und des Stundenausmaßes durch eine erfolgreich absolvierte Ergänzungsausbildung ausgeglichen wurden.

Das im Rahmen der Ergänzungsausbildung erforderliche Praktikum kann durch Ausübung eines Sozialbetreuungsberufes unter Anleitung einer oder eines qualifizierten Berufsangehörigen ersetzt werden. Die Ausübung des Sozialbetreuungsberufes muss mindestens im Umfang des geforderten Praktikums erfolgen. Während der Ergänzungsausbildung entfällt die Pflicht zur Fortbildung.

2. Personen, die eine Ausbildung zur Behindertenbetreuerin oder zum Behindertenbetreuer an einer Schule, die gemäß Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2001, geführt wird, und über die Berufsberechtigung in der Pflegehilfe nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2006, verfügen, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung "Fach – Sozialbetreuerin BA" oder "Fach – Sozialbetreuer BA" zu führen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at